

Dachformen:

	Satteldach (S)
	Walmdach (W)
	Krüppelwalmdach (K)
	Pulldach (P)
	Flachdach (F)

Ausgefertigt: Siegburg, den 17. 12. 1981
D. b. Verm.-Ing. A. Wichem
O. b. Verm.-Ing.

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauONW	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBLI	Bundesgesetzblatt Teil I
DVO	Durchführungs VO zur BauONW
FStr. G	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
L Str. G	Straßengesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z.T.	zum Teil

	Grünflächen
	Parkanlage
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz
	Zeiplatz
	Badeplatz, Freibad
	Friedhof
Flächen für Vor- oder Entsorgungsanlagen	
	Elektrizität
	Gas
	Fernwärme
	Wasser
	Abwasser
	Abfall

schwarz/weiß, farblos

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Straßenbegrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche / Fußgängerbereich /

Bahnanlage

Von der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche

Flächen für besondere Nutzungszwecke z. B. Hotel

Wasserflächen

Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Verkehrrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetz

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume/Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Beplantzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Bäume/Sträucher

Umgrenzung der Flächen, die von den Bebauung freizuhalten sind

04 08 3.0	Grundflächenzahl / GRZ, z. B. 0,4 Geschoßflächenzahl / GFZ, z. B. 0,8 Baumassenzahl / BMZ, z. B. 3,0
0 10 K K 0 9	offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig geschlossene Bauweise
III III III - Y I + U	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. 3 Geschosse Zahl der Vollgeschosse - zwingend, z. B. 3 Geschosse Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze, z. B. 3-5 Geschosse 1 VollgeschöÙ u. teilweise UntergeschöÙ

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EIN TEXTTEIL	
Baudezernat	Stadtplanungsamt
Techn. Baugrundermeister	Dipl. Ingenieur
Sachbearbeiter	Gezeichnet

Der Regierungspräsident
im Auftrag

(Siegel)

35
STADT
STREPPEN
BURGERMEISTER

35
STADT
STREPPEN
BURGERMEISTER